
Zulassungsrichtlinie

**Zulassung eines Managementsystems nach AZAV und den
§§ 178, 181, 182 SGB III und den gültigen
Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III**

**Zulassung von Maßnahmen nach AZAV in Verbindung mit
§§ 45,179,180,181 SGB III und den
Empfehlungen des Beirates nach § 182 SGB III**

AZAV

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	3
2	Verantwortlichkeiten und Pflichten	3
3	Trägerzulassungsverfahren	4
4	Maßnahmenzulassungsverfahren	7
5	Audits aus besonderem Anlass	14
6	Widerruf, Aussetzung, Beendigung, Einschränkung und Wiedereinsatzung der Träger- & Maßnahmenzulassung	15
7	Übertragung	16
8	Einsprüche	17
9	Beschwerden	17
10	Zeichensatzung	17
11	Öffentlich zugängliche Informationen	17
12	Erklärung zur Datenverarbeitung und Datensicherheit	17

1 Allgemeines

Die CertEuropa GmbH ist eine akkreditierte Zertifizierungsstelle und Fachkundige Stelle. Die Fachkundige Stelle entscheidet über die Zulassung von Trägern und deren Maßnahmen nach den Vorgaben der §§ 45 ff, 178 bis 182 SGB III.

Die grundsätzlichen Regelungen und Verfahren, in deren Rahmen die CertEuropa GmbH tätig ist, sowie ihre Verwaltung sind nicht diskriminierend. Die Verfahren werden nicht verwendet, um den Zugang der Antragsteller zu be- oder verhindern, es sei denn, es ist gemäß der internationalen Norm vorgesehen. Die Zertifizierungsstelle macht ihre Dienstleistungen allen Antragstellern zugänglich, deren Tätigkeiten vom Geltungsbereich ihrer Arbeitsprozesse erfasst werden. Der Zugang zum Zulassungsprozess wird weder von der Größe des Kunden oder der Mitgliedschaft in einer Vereinigung oder Gruppe abhängig gemacht, noch hängt die Zulassung von der Anzahl bereits erteilter Zulassungen ab. Es gibt keine unlauteren finanziellen oder andere Bedingungen.

Eine Fachkundige Stelle/ Zertifizierungsstelle kann es ablehnen, einen Antrag auf einen Vertrag zur Zulassung eines Kunden anzunehmen oder aufrechtzuerhalten, wenn es grundlegende oder nachgewiesene Gründe gibt, wie z. B. dass der Kunde an illegalen Aktivitäten beteiligt ist, wiederholt gegen die Zulassungs- bzw. Produkthanforderungen verstoßen hat oder ähnliche auf den Kunden bezogene Probleme.

Zulassungen von Trägern und deren Maßnahmen können von der CertEuropa GmbH durchgeführt werden, wenn der Vertrag über die Durchführung des Zulassungsverfahrens mit der CertEuropa GmbH abgeschlossen ist, die Zulassungsfähigkeit des Trägers (bei Zulassung), durch die CertEuropa GmbH festgestellt werden konnte und somit die Vorgaben dieser Zulassungsrichtlinie erfüllt sind.

Dem Zulassungsverfahren liegen folgende Anforderungen, in der jeweils gültigen Fassung, zugrunde:

- Sozialgesetzbuch (SGB), Drittes Buch Arbeitsförderung §§ 45 und 178 bis 182
- Verordnung über die Voraussetzungen und das Verfahren zur Akkreditierung von Fachkundigen Stellen und zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen der Arbeitsförderung nach dem SGBIII (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung – AZAV)
- Empfehlungen des Beirats nach §182 SGBIII
- Umsetzungshinweise der Bundesagentur für Arbeit
- Weisungen der Bundesagentur für Arbeit
- Relevanten IAF Dokumente (z.B. MD1 und MD5)
- DIN EN ISO IEC 17065
- DIN EN ISO IEC 17021

Weiter gelten alle Regelungen und Gesetze, die das Zulassungsverfahren mittelbar und unmittelbar berühren.

2 Verantwortlichkeiten und Pflichten

2.1 Auftraggeber

Der Auftraggeber (Träger) hat dafür Sorge zu tragen, dass korrekte Angaben zur Verfügung gestellt werden, die zur Kalkulation und Risikoabschätzung der Zulassung notwendig sind.

Änderungen bei der Rechts- und/oder Organisationsform, der Mitarbeiterzahl, den Standorten, den Verantwortlichkeiten (z.B. Geschäftsführerwechsel, Leitungswechsel, Wechsel QB/“BOL“ etc.), Änderung der Fachbereiche beim Träger und Geltungsbereich sowie wesentlichen Veränderungen des QM-System oder der Prozesse sind ohne Verzögerung bekannt zu geben.

Entstehen durch Nichteinhaltung Mehrkosten gehen diese alleine zu Lasten des Auftraggebers. Dies gilt insbesondere bei daraus resultierenden Terminverschiebungen oder Nachaudits.

Wenn ein Begutachter der Anerkennungsstelle der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS

AZAV

GmbH) aufgrund der Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsregeln an einem Audit teilnehmen muss, so muss der auditierte Träger dies zulassen.

2.2 Auftragnehmer

Die CertEuropa GmbH ist verpflichtet, auch nach Beendigung des Auftrages über alle geschäfts- oder auftraggeberbezogenen Tatsachen, die im Zusammenhang mit der Auftragsausführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers darf die CertEuropa GmbH sie nicht an Dritte weitergeben. Die CertEuropa GmbH verpflichtet sich, alle zur Durchführung des Auftrags eingesetzten Personen schriftlich auf die Einhaltung dieser Vorschrift zu verpflichten.

Die CertEuropa GmbH ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmungen des Auftrags die anvertrauten, personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen. Dies gilt insbesondere für die Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsangelegenheiten von der CertEuropa GmbH und deren besondere Begebenheiten. Dokumente und Daten dürfen ohne Rückfrage beim Auftraggeber durch die CertEuropa GmbH vernichtet werden, wenn dies die gesetzlichen und die Anerkennungs- bzw. Akkreditierungsregeln zulassen.

Nach Schließen des Vertrags wählt die Leitung der CertEuropa GmbH das Auditteam für den Auftrag zur Durchführung des Audits beim Träger aus und teilt dies dem Träger schriftlich mit.

Sollten Einwände zur personellen Besetzung des Auditteams seitens des Trägers bestehen, so ist dies der CertEuropa GmbH unverzüglich schriftlich mit Begründung mitzuteilen. Die Leitung der CertEuropa GmbH prüft diese unabhängig und teilt dem Träger die Entscheidung schriftlich mit.

2.3 Beobachter

Der Anwesenheit und Begründung von Beobachtern bei einer Audittätigkeit muss vor Durchführung des Audits von der CertEuropa GmbH und dem Kunden zugestimmt werden. Das Auditteam muss sicherstellen, dass Beobachter den Auditprozess und das Auditergebnis weder behindern noch beeinflussen.

Anmerkung: Beobachter können Mitglieder der Kundenorganisation, Berater, Begutachter der Akkreditierungsstelle, Mitarbeiter von regelsetzenden Behörden oder sonstige berechtigte Personen sein.

2.4 Betreuer

Jeder Auditor muss von einem Betreuer begleitet werden, es sei denn, es besteht eine andere Vereinbarung zwischen dem Auditteamleiter und dem Kunden. Der (Die) Betreuer ist (werden) zur Unterstützung des Audits für die Begleitung des Auditteams abgestellt. Das Auditteam muss sicherstellen, dass die Betreuer den Auditprozess und das Auditergebnis weder behindern noch beeinflussen.

Anmerkung: Zur Verantwortung eines Betreuers können gehören:

- a) die Herstellung von Kontakten und die Terminplanung für Befragungen;
- b) die Organisation von Besuchen spezifischer Teile des Standorts oder der Organisation;
- c) die Sicherstellung, dass Vorschriften bezüglich Schutz- und Sicherheitsverfahren am Standort den Mitgliedern des Auditteams bekannt sind und von diesen eingehalten werden;
- d) die Bezeugung des Audits im Namen des Kunden;
- e) auf Wunsch eines Auditors zur Klärung von Fragen beitragen und Informationen zu geben.

3 Trägerzulassungsverfahren

Im Folgenden wird der Ablauf einer Zulassungsperiode (3 Jahre bzw. 5 Jahre) nach Vertragsabschluss beschrieben. Der 3-jährige / 5-jährige Zyklus der Zulassung beginnt mit der Entscheidung über die Zulassung. Besonderheiten, wie z.B. Zertifikatsaussetzung, zusätzliche Standorte, Erweiterung der Geltungsbereiche etc. bleiben bei der Beschreibung des Zulassungsverfahrens unberücksichtigt.

Audits haben grundsätzlich Stichprobencharakter.

3.1 Prüfung der Zulassungsfähigkeit bei Zulassungen

Spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Audittermin muss der Träger seine QM-Dokumentation bei der CertEuropa GmbH zur Prüfung der Zulassungsfähigkeit einreichen.

Nach Feststellung der Zulassungsfähigkeit (bei Zulassung) des Trägers durch die CertEuropa GmbH erfolgt das Audit der Stufe 1.

3.2 Audit der Stufe 1

Das Audit der Stufe 1 findet in der Regel an dem/ den Standort/en der/des Kunden statt, kann aber auch durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchgeführt werden, um

- a). die Managementsystem-Dokumentation des Trägers zu auditieren,
- b). den Standort und die standortspezifischen Bedingungen inkl. der Durchführung der geplanten Fachbereiche des Trägers zu beurteilen sowie Gespräche mit dem Personal des Trägers zu führen, um die Bereitschaft für das Audit Stufe 2 zu ermitteln,
- c). den Status des Trägers zu bewerten sowie das Verständnis bezüglich der Anforderungen der Norm/Verordnung, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung von Schlüsselleistungen bzw. bedeutsamen Aspekten, Prozessen, Zielen und das Betreiben des Managementsystems,
- d). notwendige Informationen zu sammeln bezüglich des Geltungsbereichs des Managementsystems, der Prozesse und des/ der Standorts(e) des Trägers sowie zugehörige gesetzliche und behördliche Aspekte und deren Einhaltung (z. B. Qualitäts-, Umwelt-, rechtliche Aspekte der Tätigkeiten des Trägers, damit verbundene Risiken usw.),
- e). die Zuteilung der Ressourcen für Audits der Stufe 2 zu bewerten sowie die Einzelheiten der Audits der Stufe 2 mit dem Träger abzustimmen,
- f). einen Schwerpunkt für die Planung des Audits der Stufe 2 zu schaffen, indem ausreichendes Verständnis des Managementsystems des Trägers sowie zu den Standorttätigkeiten zusammen mit möglichen signifikanten Aspekten erlangt werden,
- g). zu beurteilen, ob die internen Audits und Managementbewertungen geplant und durchgeführt werden und dass der Grad der Umsetzung des Managementsystems belegt, dass der Kunde für das Audit der Stufe 2 bereit ist.
- h). bei Vorliegen von Maßnahmen erfolgt die Prüfung der generellen Zulassungsfähigkeit und Festlegung der zu prüfenden Maßnahmen (falls nicht vorab erfolgt).

3.3 Audit der Stufe 2

Der Zweck des Audits der Stufe 2 ist es, die Umsetzung einschließlich der Wirksamkeit des Managementsystems des Trägers zu beurteilen. Das Audit der Stufe 2 findet in der Regel an dem/ den Standort/en des Trägers statt, kann aber auch durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) durchgeführt werden. Es muss mindestens das Folgende umfassen:

- a). Informationen und Nachweise über die Konformität mit allen Anforderungen der anwendbaren Managementsystemnorm und anderen normativen Dokumenten;
- b). Überwachung der Leistung, Messung, Berichterstellung und Überprüfung nach Schlüsselleistungszielen und –Vorgaben (übereinstimmend mit den Erwartungen in der anzuwendenden Managementsystem-Norm oder anderen normativen Dokumenten);

AZAV

- c). das Managementsystem des Trägers und dessen Leistungsfähigkeit in Bezug auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben;
- d). Betriebssteuerung/-lenkung der Prozesse des Trägers;
- e). internes Audit und Managementbewertung;
- f). Verantwortlichkeit der Leitung für die grundsätzlichen Regelungen des Trägers;
- g) zielorientiertes Konzept zur Qualifizierung und Fortbildung der Leitung und Lehr- und Fachkräfte vor?
- h) schriftliches, systemisches Beschwerdemanagement einschließlich der Berücksichtigung regelmäßiger Befragungen der Teilnehmer
- i). Verbindungen zwischen normativen Anforderungen, Politik, Leistungszielen und -vorgaben (übereinstimmend mit den Erwartungen in der anzuwendenden Managementsystem-Norm oder anderen normativen Dokumenten), alle anwendbaren gesetzlichen Anforderungen, Verantwortlichkeiten, Kompetenz des Personals, Tätigkeiten/Arbeitsweise, Verfahren, Leistungsdaten und Feststellungen sowie Schlussfolgerungen aus internen Audits.
- j). bei Vorliegen von Maßnahmen erfolgt die Prüfung der ausgewählten Maßnahmen

In begründeten Fällen (z.B. keine Nichtkonformitäten) kann das Audit der Stufe 2 direkt auf das Audit der Stufe 1 folgen.

3.4 Zulassungsentscheid und Zertifikatserteilung

Die Informationen, die das Auditteam der Cert Europa GmbH für die Zulassungsentscheidung bereitstellt, müssen mindestens enthalten:

- a). die Auditberichte;
- b). Anmerkungen zu den Nichtkonformitäten und, wo zutreffend, zu Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die vom Träger ergriffen wurden;
- c). Bestätigung der an die CertEuropa GmbH gelieferten Informationen des Trägers, die in der Antragsprüfung verwendet wurden und
- d). eine Empfehlung, ob die Zulassung gewährt werden soll oder nicht, zusammen mit Bedingungen bzw. Beobachtungen.

Die CertEuropa GmbH trifft die Entscheidung über die Zulassung auf der Grundlage der Beurteilung der Auditfeststellungen und Schlussfolgerungen sowie weiterer relevanter Informationen (z. B. öffentliche Informationen, Stellungnahmen des Trägers zum Auditbericht). Das Zertifikat und die Auditberichte bleiben Eigentum der Fachkundigen Stelle.

3.5 1. und 2. bzw. 3. und 4. Überwachungsaudit

Überwachungsaudits finden in der Regel vor Ort statt, können aber auch durch die Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) erfolgen. Diese Audits, stellen aber nicht notwendigerweise vollständige Systemaudits dar und müssen zusammen mit den anderen Überwachungstätigkeiten geplant werden, sodass die CertEuropa GmbH das Vertrauen aufrechterhalten kann, dass das zuzulassende Managementsystem zwischen den Zulassungsaudits weiterhin die Anforderungen erfüllt. Das Überwachungsaudit-Programm muss mindestens umfassen:

- a). interne Audits und Managementbewertung;
- b). eine Bewertung der ergriffenen Maßnahmen zu Nichtkonformitäten, die während des

AZAV

vorhergehenden Audits festgestellt wurden;

c). Behandlung von Beschwerden,

d). Wirksamkeit des Managementsystems im Hinblick auf das Erreichen der Ziele des zugelassenen Trägers;

e). Fortschritt bei geplanten Tätigkeiten, die auf eine ständige Verbesserung zielen;

f). anhaltende Betriebssteuerung/-lenkung;

g). Bewertung von Änderungen und

h). Nutzung von Zeichen und/oder andere Verweise auf die Zulassung.

Überwachungsaudits müssen mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden. Das Datum (Stichtag) des ersten Überwachungsaudits, das der Zulassung folgt, darf nicht mehr als 12 Monate nach dem letzten Tag des Audits der Stufe 2 der Zulassung liegen.

Eine Terminverschiebung muss durch den Träger plausibel begründet werden. Soll der Termin nach dem Stichtag liegen, wird der Kunde über das dann relevante Aussetzungsverfahren informiert. Nach Ablauf von drei Monaten nach dem Stichtag muss das Zertifikat entzogen werden, es sei denn, der Träger hat die Aussetzung der Zulassung beantragt. Durch die genehmigte Terminverschiebung bei Überwachungsaudits wird die Gültigkeitsdauer des Zertifikates nicht berührt.

3.6 Audits bei mehreren Standorten

Im Rahmen von Zulassungen von Organisationen/ Trägern mit mehreren Standorten, gelten maßgeblich die Regelungen und Anforderungen aus dem IAF MD1 „IAF MD 1 - Verbindliches IAF-Dokument für die Auditierung und Zertifizierung von Managementsystemen in Organisationen mit mehreren Standorten“ in der jeweils gültigen Fassung. Dieses definiert und regelt unter anderem die Definitionen der verschiedenen Standorte, die Stichprobengröße und -entnahme, und die Audit Methoden bei Organisationen mit mehreren Standorten.

Matrixzulassung (Zulassung in einem Referenzauswahlverfahren)

Eine Matrixzulassung behandelt die Zulassung von Trägern der Arbeitsförderung mit mehreren selbstständigen Standorten bzw. Niederlassungen, die ein ähnliches Tätigkeitsprofil aufweisen und ein einheitliches Qualitätsmanagementsystem anwenden. Die in die Matrixzulassung einbezogenen Standorte /Zweigstellen werden in einem Referenzauswahlverfahren begutachtet. Dabei erhält die Zentrale ein Hauptzertifikat, in dem die Zentrale sowie die weiteren verbundenen und zugelassenen Unternehmen aufgeführt sind. Die weiteren angeschlossenen Unternehmen erhalten auf Wunsch ein Untertzertifikat. Die Anwendung der Matrixzulassung ist nicht möglich, wenn es sich bei den Standorten um eigene juristische Personen handelt.

3.7 Auditzeitenermittlung

Die Auditzeitenermittlung basiert maßgeblich auf den Regelungen und Anforderungen aus dem IAF MD5 „Ermittlung von Auditzeiten für die Auditierung von Qualitätsmanagement- (QMS) und Umweltmanagementsystemen (UMS)“ in der jeweils gültigen Fassung. Dieses definiert und regelt unter anderem die Auditzeit, die Methodik zur Berechnung der Auditzeit und der effektiven Mitarbeiterzahlen als auch die Risikokategorie des QMS.

4 Maßnahmenzulassungsverfahren

Die Zulassung von Maßnahmen kann im Rahmen eines Audits bzw. Zulassung vorgenommen werden. Unabhängig davon kann zu jedem anderen Zeitpunkt während des Zulassungszyklusses eine Maßnahme zur Zulassung vorgelegt werden. Die Trägerzulassung muss zu diesem Zeitpunkt gültig und nicht ausgesetzt oder entzogen sein.

4.1 Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach §45 SGB III

Bei der Zulassung von Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach § 45 Abs. 4

AZAV

S. 3 Nr. 1 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der Fachkundigen Stelle Dokumentationen zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Maßnahmekonzeption mit konkreter Definition der Zielsetzung nach § 45 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, 2, 4 oder 5, der Zielgruppe der Maßnahme, der Maßnahmeeinhalte sowie der Materialien ihrer Vermittlung,
- Methodisch-didaktischen Umsetzung der Maßnahmekonzeption,
- Organisation der Maßnahme (fachbereichsbezogene Qualifikation des Personals in Bezug auf das Maßnahmeziel und den Maßnahmeeinhalt, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung des Personals, Teilnahmekontrolle),
- Individuellen begleitenden Unterstützung der Teilnehmenden im Rahmen des Maßnahmeangebots,
- Maßnahmeerfolgskontrolle,
- Angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption,
- Überprüfung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel erreichen kann,
- Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung der Teilnehmenden beim Fortschritt ihrer beruflichen Eingliederungsbemühungen mit Hilfe der Maßnahme.

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III:

- räumlichen, personellen und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahmeadäquaten Raumgröße und -gestaltung,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes, insbesondere bei der Hemmnisbeseitigung individueller Problemlagen.

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III i.V.m. § 3 AZAV:

- Kalkulationsgrundsätzen einschließlich der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung,
- den Maßnahmekosten unter Beachtung der durchschnittlichen Kostensätze nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Bei der Prüfung von Maßnahmekosten für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sind die jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätze einschließlich der von ihr beauftragten Maßnahmen entsprechend zugrunde zu legen. Abweichungen müssen nachvollziehbar begründet sein. Die Kosten der Maßnahme dürfen die durchschnittlichen Kostensätze nicht unverhältnismäßig übersteigen. Die Maßnahmen müssen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant und durchgeführt werden. Eine Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist wirtschaftlich, wenn die Gesamtaufwendungen für die Maßnahme im Hinblick auf das angestrebte Ziel angemessen, vertretbar und erforderlich sind. Eine Überschreitung kann insbesondere vertretbar sein bei Maßnahmen mit besonders hoher Arbeitsmarktrelevanz, die zu einem besonderen Fortschritt bei der Wiedereingliederung der Teilnehmenden auf dem Arbeitsmarkt führen. Ein weiterer Grund für die Überschreitung der durchschnittlichen Kostensätze kann die notwendige überdurchschnittliche technische oder personelle Ausstattung im Hinblick auf das Erreichen des Maßnahmeziels sein.),
- Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen (Die Dauer der Einzel- oder Gruppenmaßnahmen muss deren Zweck und Inhalt, dem Maßnahmeziel sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Sofern Maßnahmen von längerer Dauer zur Aktivierung von Arbeitslosen, deren Integration auf Grund schwerwiegender Vermittlungshemmnisse – insbesondere auf Grund der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit – zugelassen werden, muss der erhöhte Stabilisierungs- und Unterstützungsbedarf besonders begründet und nachgewiesen sein.).

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 AZAV:

- Informationsquellen und Kontakten zur Gewinnung von Kenntnissen über die Ausbildungs-

AZAV

- und Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden,
- konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich,
- Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in den Maßnahmen.

4.2 Zulassung von Maßnahmenbausteinen zur Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung

Die Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- jeder Maßnahmenbaustein für sich die Anforderungen der §§ 45, 179 SGB III i.V.m. § 3 AZAV erfüllt,
- jeder Maßnahmenbaustein für sich jeweils arbeitsmarktlich verwertbar ist,
- die Maßnahmenbausteine bezogen auf den individuellen Förderbedarf sinnvoll miteinander kombiniert werden können,
- die Kosten der Maßnahmenbausteine für das jeweilige Maßnahmeziel nach § 45 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 SGB III ausgewiesen sind,
- die Kosten je Maßnahmeziel gemäß § 179 Abs. 1 S. 2 SGB III angemessen sind und sie die für das jeweilige Maßnahmeziel ermittelten Bundes-Durchschnittskostensätze (B-DKS) nicht unverhältnismäßig übersteigen.

Die Maßnahmenbausteine müssen sich dabei sinnvoll zu einer Gesamtmaßnahme kombinieren lassen. Diese wird bei der Zulassung behandelt wie eine andere, eigenständige Maßnahme. Alle Maßnahmenbausteine haben dabei den gleichen Zulassungszeitraum. Änderungszulassungen wirken auf die Gesamtmaßnahme. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmenbausteins erforderlich, bedarf es einer Änderungszulassung – die Zulassungsdauer des neuen Bausteins reicht dabei nicht über den Zulassungszeitraum der Gesamtmaßnahme hinaus.

Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, ein Angebot für unterschiedliche Zielgruppen zu offerieren, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmenbausteinen zusammengesetzt werden kann.

Die Zulassung einer Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung nach einer Zielsetzung gem. § 45 Abs. 1 SGB III bleibt davon unbenommen.

Gemäß § 176 Abs. 2 SGB III bedürfen Maßnahmen oder Maßnahmenbausteine mit dem Ziel der Unterstützung der Vermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung gem. § 45 Abs. 1 S.1 Nr. 3 SGB III keiner Zulassung. Dies gilt auch für Maßnahmen und Maßnahmenbausteine, die ausschließlich von einem Arbeitgeber durchgeführt werden.

4.3 Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81,82 SGB III

Bei der Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81, 82 SGB III sind vom Träger mit dem Zulassungsantrag der Fachkundigen Stelle Dokumentationen zu den Anforderungen des SGB III und der AZAV vorzulegen, die Nachweise bzw. Beschreibungen enthalten, insbesondere zu/r/m:

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 1 AZAV:

- Maßnahmekonzeption mit konkreter Definition des Maßnahmeziels, der Zielgruppe der Maßnahme, der Maßnahmeinhalte sowie der Materialien ihrer Vermittlung,
- Methodisch-didaktisches Konzept zur Umsetzung der Maßnahmekonzeption, Organisation des Lehrbetriebs (fachbereichsbezogene Qualifikation der Dozenten bzw. Personals, welches in die Durchführung der Maßnahme eingebunden ist, Vertretungsregelungen, konzeptionelle und technische Unterstützung der Dozenten/des Personals, Teilnahmekontrolle),
- Konzept zur Maßnahmeerfolgskontrolle,
- Angestrebten Maßnahmeerfolg bzw. zum Maßnahmeerfolg bei bereits durchgeführten Maßnahmen mit gleicher oder ähnlicher Konzeption,
- Überprüfung, ob die/der potentielle Teilnehmende zur Zielgruppe der Maßnahme gehört und das Maßnahmeziel – den erfolgreichen Abschluss der Maßnahme – erreichen kann,

AZAV

- Einschätzung der Zweckmäßigkeit der Maßnahme hinsichtlich der Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes,
- Unterstützung der Teilnehmenden bei ihren beruflichen Eingliederungsbemühungen mit Hilfe der Maßnahme (Eine Maßnahme ist unter Berücksichtigung von Lage und Entwicklung des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes dann nicht zweckmäßig, wenn sie auf berufliche Tätigkeiten vorbereitet, für die innerhalb angemessener Zeit auf dem in Betracht kommenden Ausbildungs- und Arbeitsmarkt voraussichtlich keine nennenswerten bedarfsgerechten Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten vorhanden sind. Angemessen ist ein Zeitraum, der für die Suche normalerweise benötigt wird.).

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB III:

- räumlichen, personellen und technischen Ausstattung, inklusive eines Nachweises zur maßnahmedäquaten Raumgröße und -gestaltung,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes,
- Berücksichtigung der Bestimmungen des Datenschutzes.

zu § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 i.V.m. § 180 Abs. 3 Nr. 3 SGB III und i.V.m. § 3 AZAV:

- Kalkulationsgrundsätzen einschließlich der Kostendeckungs- und Ertragsrechnung,
- Beurteilung der Kosten einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Zur Beurteilung der Kosten einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung sind die jährlich von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten durchschnittlichen Kostensätze zugrunde zu legen. Übersteigen die Maßnahmekosten diese durchschnittlichen Kostensätze, kann
- die Maßnahme der beruflichen Weiterbildung nicht zugelassen werden, es sei denn, die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle stimmt den erhöhten Maßnahmekosten zu. Für die Beurteilung der Kostenangemessenheit durch die Fachkundige Stelle ist es erforderlich, dass die Zuordnung der jeweiligen Maßnahme auf Basis der Klassifikation der Berufe 2010 [KIdB 2010] korrekt erfolgt.),
- Dauer der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung (Die Dauer der Maßnahme der beruflichen Weiterbildung muss deren Zweck und Inhalt, dem Maßnahmeziel sowie den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen. Maßnahmeteile, die nicht zwingend für das Erreichen des Bildungsziels erforderlich sind, dürfen nicht zu einer Verlängerung der Maßnahme führen.).

zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 AZAV:

- Informationsquellen und Kontakten zur Gewinnung von Kenntnissen der Ausbildungs- und Arbeitsmarktentwicklungen, insbesondere in den Regionen, in denen die Maßnahmen angeboten werden,
- konkreten Kontakten mit Betrieben und Verwaltungen, sofern entsprechend des Maßnahmeziels erforderlich,
- Umsetzung der ausbildungs- und arbeitsmarktlichen Erkenntnisse in den Maßnahmen.

4.4 Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung

Die Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung ist möglich. Dabei ist zu gewährleisten, dass

- jeder Maßnahmenbaustein für sich genommen beruflich und arbeitsmarktlich einzeln verwertbar ist,
- alle Maßnahmenbausteine den Bedürfnissen der Teilnehmenden entsprechen und auf die Bedürfnisse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes abgestimmt sind,
- Maßnahmenbausteine entsprechend des individuellen Förderbedarfs der/des Teilnehmenden variabel kombinierbar und einsetzbar sind,
- jeder Maßnahmenbaustein mit einer eigenen schlüssigen Systematikposition nach der Klassifizierung der Berufe 2010 (KIdB 2010) und dem entsprechenden Unterrichtskostensatz zugelassen wird,
- jeder Maßnahmenbaustein für sich die Voraussetzungen der §§ 81, 82, 179, 180 SGB III i.V.m. §§ 3, 4 AZAV erfüllt. Dies bedeutet auch, dass bei jedem Maßnahmenbaustein in der zeitlichen Dimension überwiegend berufsbezogene Inhalte i.S.d. § 180 SGB III vermittelt werden.

AZAV

Betriebliche Lernphasen, die für den Wiedereingliederungserfolg notwendig sind, können in Verbindung mit und ohne Unterricht im Rahmen eines Maßnahmebausteins zugelassen werden. Die Durchführung eines solchen Maßnahmebausteins ohne Unterricht erfolgt unter der Voraussetzung einer Kombination mit einem Maßnahmebaustein mit Unterricht. Daher ist eine gleichlautende Auflage im Zertifikat dieser Maßnahmebausteine sinnvoll.

Dabei wird jeder dieser Maßnahmebausteine in der Zulassung behandelt wie eine eigenständige Maßnahme. Jeder Maßnahmebaustein hat einen eigenen Zulassungszeitraum. Änderungszulassungen wirken auf den einzelnen Maßnahmebaustein. Ist die Zulassung eines weiteren Maßnahmebausteins erforderlich, bedarf es der Neuzulassung dieses Bausteins mit entsprechend neuer Zulassungsdauer.

Mit dieser Zulassungspraxis ist es möglich, dass Teilnehmende eine individuelle Maßnahme der beruflichen Weiterbildung besuchen können, wobei die Maßnahme aus im Einzelfall inhaltlich sinnvoll kombinierten Maßnahmebausteinen zusammengesetzt werden kann.

Die Zulassung einer Maßnahme der beruflichen Weiterbildung als Gesamtmaßnahme, die aus mehreren Maßnahmeabschnitten besteht, bleibt davon unbenommen.

4.5 Vergabe von Maßnahmen im Unterauftrag

Ein Bildungsträger kann nach § 176 Abs. 1 S. 1 i.V.m. § 21 SGB III zugelassene Maßnahmen auch durch nicht nach dem SGB III i.V.m. AZAV zugelassene Unterauftragnehmer durchführen lassen. Um die Qualität der angebotenen Maßnahme zu sichern, darf ein solcher Unterauftrag nur einen unerheblichen Teil der Maßnahme umfassen (max. 10%). Überschreitungen des höchstzulässigen Umfangs der Untervergabe auf Grund gesetzlicher Regelungen bleiben davon unberührt. Für die Sicherstellung der Erfüllung der Zulassungskriterien an die Maßnahme bleibt der zugelassene Bildungsträger voll verantwortlich. Er hat darüber hinaus im Rahmen der Trägerprüfung nachzuweisen, dass er entsprechende qualitätssichernde Verfahren für eine Unterauftragsvergabe festgelegt hat.

4.6 Referenzauswahlverfahren

Die Zulassung von Maßnahmen der Arbeitsförderung (FbW und Aktivierung und berufliche Eingliederung) erfolgt im Stichprobenverfahren (Referenzauswahl). Die Referenzauswahl stellt eine unabhängige und repräsentative Stichprobenauswahl dar. Es können nur die Maßnahmen in die Referenzauswahl einbezogen werden, deren Kosten (auch die einzelner Maßnahmenbestandteile) die von der Bundesagentur für Arbeit ermittelten Bundeskostendurchschnittssätze nicht übersteigen. Bis zu einer Summe von 30 Maßnahmen und Maßnahmebausteinen beträgt der Umfang der Referenzauswahl 20%. Bei einer darüber liegenden Zahl richtet sich die Größe der Stichprobe nach der Quadratwurzel der Gesamtzahl der vorgelegten Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, aufgerundet auf die nächst größere ganze Zahl.

Bei Festlegung der Referenzauswahl gilt außerdem:

Bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Wiedereingliederung wird mindestens aus jeder der folgenden Zielsetzungen eine Maßnahme geprüft:

- Maßnahmen zur Heranführung an den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt
- Maßnahme zur Feststellung, Verringerung oder Beseitigung von Vermittlungshemmnissen
- Maßnahmen zur Heranführung an eine selbständige Tätigkeit
- Maßnahmen zur Stabilisierung einer Beschäftigungsaufnahme.

Sollten Maßnahmen mit unterschiedlichen Zielsetzungen (§45 Abs.1 S.1 Nr. 1 bis 5 SGB III) oder bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung aus den folgenden Wirtschaftszweigen:

- gewerblich-technischer Bereich
- kaufmännischer Bereich
- unternehmensbezogene Dienstleistungen
- personenbezogene und soziale Dienstleistungen

zugelassen werden, so sind aus jeder Kategorie dieser Maßnahmen Stichproben zu ziehen.

Bei Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung muss gewährleistet sein, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorie überprüft wird, sofern Maßnahmen mit folgender Dauer zur Zulassung vom Träger vorgelegt werden:

- Maßnahmen bis einschl. 4 Wochen Dauer

AZAV

- Maßnahmen über 4 Wochen bis einschl. 6 Monate Dauer
- Maßnahmen über 6 Monate Dauer.

Bei Maßnahme zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung wird sichergestellt, dass mindestens je eine Maßnahme der folgenden Kategorien überprüft wird, sofern diese Maßnahmen vom Träger zur Zulassung vorgelegt werden:

- Maßnahmen oder Maßnahmenbausteine ohne Maßnahmenteile bei einem Arbeitgeber
- Maßnahmen oder Maßnahmenbausteine mit Maßnahmenteilen bei einem Arbeitgeber.

4.7 Folgen für die Referenzauswahl bei Rücknahme von Maßnahmenzulassungen

Nach § 181 Abs. 3 S. 2 SGB III setzt die Zulassung aller Maßnahmen voraus, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die geprüften Maßnahmen erfüllt sind. Muss die Zulassung einer Maßnahme zurückgenommen werden, weil sie nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht, wird wie folgt verfahren:

1. Fehler lag bereits bei der Zulassung vor:

Stellt sich heraus, dass die festgestellte Abweichung bereits bei der Zulassung der Maßnahme vorlag und sich diese in der Referenzauswahl befand, so ist bei der nächstfolgenden Überwachungsbegutachtung oder Re-Erstbegutachtung eine erneute Referenzauswahl zu treffen und entsprechend zu prüfen.

Sollte in dieser wiederholten Referenzauswahl eine Maßnahme nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprechen, so ist eine Prüfung aller Maßnahmen durchzuführen.

2. Fehler entstand nach der Zulassung:

Wird ein Fehler festgestellt, der erst nach der Zulassung der Maßnahme entstanden ist, so entscheidet die fachliche Leitung, ob die Zulassung für diese konkrete Maßnahme für längstens drei Monate ausgesetzt wird (wenn erwartet werden kann, dass die Voraussetzungen für eine Zulassung kurzfristig nachgewiesen werden können) oder die Zulassung widerrufen (für die Zukunft zurückgenommen) wird. Bei Rücknahme der Zulassung kann – sofern Korrekturmaßnahmen erfolgt sind – ggf. die Maßnahme in einem Einzelverfahren erneut geprüft und zugelassen werden. Die Historie des Referenzauswahlverfahrens wird nachvollziehbar dokumentiert.

4.8 Vorlage von Berechtigungen und Auflagen Dritter

Vorlage von Berechtigungen nach § 179 Abs. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 3 Abs. 5 AZAV (gültig für die Fachbereiche nach § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV)

Sofern für die Durchführung einer Maßnahme bzw. die Prüfungsabnahme durch den Träger selbst oder durch eine dafür vorgesehene Stelle eine Berechtigung nach § 3 Abs. 5 AZAV erforderlich ist, kann eine erfolgreiche Teilnahme und Zweckmäßigkeit nach Lage und Entwicklung des Arbeitsmarktes nur erwartet werden, wenn der Träger über die entsprechende Berechtigung verfügt. Berechtigungen Dritter sind im Zuge der Maßnahmenzulassung nachzuweisen und dem Antrag auf Maßnahmenzulassung beizufügen - unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird.

Auflagen Dritter – insofern zutreffend – werden bei der Maßnahmenzulassung berücksichtigt und stellen ein Zulassungskriterium dar.

4.9 Vorlagen von Bestätigungen

Vorlage von Bestätigungen nach § 179 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB III i.V.m. § 4 Abs. 1 AZAV (gültig für den Fachbereich § 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 AZAV)

Soweit Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 und 82 SGB III zugelassen werden sollen, so ist als ergänzende Anforderung an die Zulassung nach § 4 Abs. 1 AZAV vorgesehen, dass für die Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung, die auf Berufsabschlüsse in anerkannten Ausbildungsberufen oder bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufen vorbereiten, der Fachkundigen Stelle eine Bestätigung der zuständigen Stelle oder der zuständigen Aufsichtsbehörde über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte vorzulegen ist.

Diese ist vom Träger gegenüber der Fachkundigen Stelle vor Maßnahmenzulassung nachzuweisen und dem Antrag des Trägers auf Maßnahmenzulassung beizufügen – unabhängig davon, ob die Maßnahme im Rahmen eines Referenzauswahlverfahrens oder einzeln geprüft wird.

AZAV

Sofern die zuständige Stelle oder zuständige Aufsichtsbehörde im Ausnahmefall die Bestätigung über die Eignung des Trägers als Ausbildungsstätte erst mit erfolgter Zulassung erteilt, ist die Bestätigung vom Träger spätestens zwei Wochen vor konkretem Maßnahmebeginn gegenüber der Fachkundigen Stelle nachzuweisen. Andernfalls ist dies als signifikante Änderung, welche Auswirkung auf die Zulassung hat, anzusehen.

Der Träger muss sicherstellen, dass die Eignung als Ausbildungsstätte für die gesamte Dauer der Durchführung der Maßnahme/n der beruflichen Weiterbildung vorliegt.

4.10 Vorgehen bei Kosten oberhalb des B-DKS

Liegen die Kosten bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung über dem aktuellen B-DKS (Bundeskostendurchschnittssätze der Bundesagentur für Arbeit), so können diese nach Prüfung aller weiteren Voraussetzungen mit entsprechender Begründung in das Kostenzustimmungsverfahren der BA gegeben werden.

Werden diese Maßnahmen im Kostenzustimmungsverfahren abgelehnt, so können diese Maßnahmen unter angepassten Voraussetzungen erneut zur Zulassung bei der CertEuropa GmbH vorgelegt werden.

Die Beantragung einer Maßnahmenzulassung umfasst mindestens folgende Dokumente:

- Antrag auf Maßnahmenzulassung
- Maßnahmenliste
- Maßnahmenspezifikation
- Maßnahmenkonzept (Lehrgangskonzept, zeitliche und inhaltliche Gliederung)
- Kostenkalkulation einschließlich Nachweisführung

Bei Trägern, die eine Trägerzulassung bei einer anderen Fachkundigen Stelle halten, ist zusätzlich eine Kopie des gültigen Trägerzertifikates vorzulegen.

Liegen die Kosten bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung über dem aktuellen B-DKS, können diese, wenn sie den aktuellen B-DKS nicht unverhältnismäßig übersteigen, ohne ein Kostenzustimmungsverfahren von der CertEuropa GmbH zugelassen werden. Gleiches gilt für die Zulassung von Maßnahmenbausteinen bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung.

Der Träger kann bei Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung einen Zulassungszeitraum von 3 oder 5 Jahren wählen.

Bei Maßnahmen der Aktivierung und beruflichen Eingliederung gilt ein Zulassungszeitraum von 3 Jahren.

Ist die Zulassung einer Maßnahme ausgelaufen, so kann diese Maßnahme nur durch eine Neubeantragung wieder zugelassen werden. Eine entzogene Maßnahme kann nicht wieder zugelassen werden.

4.11 Änderungen bei bereits zugelassenen Maßnahmen

Verändert der Träger seine zugelassenen Maßnahmen in den Punkten Kosten, Dauer, Lehrgangsinhalte, Konzeption oder methodisch, didaktische Durchführung, so sind dies meldepflichtige Änderungen, welche anzuzeigen sind. Allgemein müssen alle wesentlichen Änderungen unverzüglich der Fachkundigen Stelle schriftlich mitgeteilt werden. Die Überprüfung dieser Änderungen erfolgt in der Regel in der Geschäftsstelle der CertEuropa GmbH, kann jedoch im Einzelfall auch an beauftragte Auditoren (ggf. unter Einbeziehung eines Fachexperten) vergeben werden.

Bei zu ändernden Maßnahmen, welche bei der Zulassung nicht in der Auswahl waren und bei denen der Bundesdurchschnittskostensatz signifikant überschritten ist, kann die Fachkundige Stelle vom Träger die Kalkulation, die Maßnahmenspezifikation und die notwendigen Nachweise anfordern um den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nachträglich zu prüfen.

Bei zu ändernden Maßnahmen, welche sich bei der Zulassung in der Auswahl befanden kann wie vor beschrieben verfahren werden, wenn es neue Erkenntnisse gibt und diese maßgeblich für die Aufrechterhaltung der Zulassung sind.

4.12 Überwachung von Maßnahmen

Die zugelassenen Maßnahmen unterliegen während des gesamten Gültigkeitszeitraumes der Überwachung durch die CertEuropa GmbH.

Im Regelfall erfolgt die Überwachung im Rahmen der jährlichen Überwachungsaudits der Trägerzulassung. CertEuropa legt fest, welche der zugelassenen Maßnahmen vor Ort geprüft werden. Die Auswahl berücksichtigt jeweils mindestens eine laufende und eine abgeschlossene Maßnahme. Der beauftragte Auditor kann in begründeten Fällen vor Ort nach Rücksprache mit CertEuropa eine davon abweichende Auswahl treffen.

Methodik zur Ermittlung der Anzahl der zu prüfenden Maßnahmen:

Zur Ermittlung der Anzahl der durch die Fachkundige Stelle zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist je Fachbereich (§ 5 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 und 4 AZAV) eine Referenzauswahl zu ziehen. Für den Fall, dass Träger- und Maßnahmezulassung von einer Fachkundigen Stelle ausgesprochen wurden, geht der Beirat davon aus, dass die Standorte für die Träger und Maßnahmeüberwachung identisch sind. Die Grundgesamtheit der zu überprüfenden Maßnahmen ergibt sich dabei aus den laufenden und den seit der Zulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen des Trägers, für die die Fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat. Bei einer Gesamtzahl von bis zu 30 solcher Maßnahmen und Maßnahmebausteine, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, wird die Referenzauswahl in der Höhe von 5 Prozent gezogen, aufgerundet auf die nächstgrößere ganze Zahl. Bei einer über 30 liegenden Zahl richtet sich die Stichprobe nach einem Drittel der Quadratwurzel aus der Grundgesamtheit aus laufenden und den seit der Zulassung bzw. der letzten Überwachung abgeschlossenen – je nachdem was zutreffend ist – Maßnahmen und Maßnahmebausteinen, für die die fachkundige Stelle die Maßnahmezulassung erteilt hat, aufgerundet auf die nächstgrößere Zahl.

Überwachung von Maßnahmen bei Kunden, die eine Trägerzulassung bei einer anderen Fachkundigen Stelle halten:

CertEuropa muss die Durchführungsqualität der durch sie zugelassenen Maßnahmen auch im Falle einer Trägerzulassung durch eine andere Fachkundige Stelle überwachen. Die Überwachung kann in Form einer Dokumentenprüfung oder im Rahmen einer Bewertung vor Ort erfolgen.

Überwachung von Maßnahmen, die bei einer anderen Fachkundigen Stelle zugelassen wurden:

Die Überwachung von Maßnahmen obliegt der Fachkundigen Stelle, die diese zugelassen hat. Verfügt der Zulassungskunde über Maßnahmenzulassungen, die nicht durch die CertEuropa GmbH zugelassen wurden, so werden diese bei den Maßnahmen zur Überwachung durch die CertEuropa GmbH nicht berücksichtigt.

Maßnahmenüberwachung bei Kündigung der Trägerzulassung:

Kündigt der Zulassungskunde seine Trägerzulassung bei der CertEuropa GmbH, so unterliegen die bei der CertEuropa GmbH zugelassenen Maßnahmen während ihrer gesamten Laufzeit weiter der Überwachung durch die CertEuropa GmbH.

Der Kunde hat in diesem Fall zusammen mit seiner Kündigung den Nachweis einer lückenlosen Anschlusszulassung als Träger der Arbeitsförderung zu erbringen.

Kann der Zulassungskunde diesen Nachweis nicht rechtzeitig erbringen, so werden alle von der CertEuropa GmbH zugelassenen Maßnahmen gemeinsam mit der Trägerzulassung entzogen.

Kündigt der Zulassungskunde seine Trägerzulassung, die er bei einer anderen Fachkundigen Stelle erworben hat, so hat er der CertEuropa GmbH unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen.

Übernahme von Maßnahmenzulassungen:

Der Träger kann eine Übertragung von Maßnahmenzulassungen, die bei einer anderen Fachkundigen Stelle vorgenommen wurden, beantragen. Die Übertragung von Maßnahmenzulassungen beinhaltet eine Prüfung und Bewertung nach den Vorgaben einer Zulassung.

5 Audits aus besonderem Anlass

Die CertEuropa GmbH muss den Antrag auf Erweiterung des Geltungsbereichs/ Fachbereichs der Zulassung des Trägers bewerten. Alle erforderlichen Audittätigkeiten sind festzulegen, um zu

AZAV

entscheiden, ob eine Erweiterung erteilt werden kann. Dies kann auch im Rahmen eines Überwachungsaudits erfolgen. Eine solche Erweiterung erfolgt in Übereinstimmung mit den Anforderungen der für die Zulassung verwendeten Norm.

5.1 Kurzfristig angekündigte Audits

Die CertEuropa GmbH kann, um Beschwerden oder Konsequenzen von Änderungen/ ausgesetzten Zulassungen zu untersuchen/ überprüfen ein kurzfristig angekündigtes Audit durchführen.

Zu untersuchende Beschwerden können u.a. sein:

- Teilnehmerbeschwerden
- Beschwerden der örtlichen Arbeitsagenturen/ARGEN
- Beschwerden des Prüfdienstes der Bundesagentur (AMDL)
- Beschwerden der Bundesagentur für Arbeit
- Beschwerden bei der DAkkS GmbH

Zu untersuchende Konsequenzen von Änderungen können u.a. sein:

- Nicht gemeldete, wesentliche Änderungen
- Wechsel der Gesellschaftsform

Zu überprüfende Konsequenzen von ausgesetzten Zulassungen können u.a. sein:

- Nichtbestehen eines Audits der Stufe II

6 Widerruf, Aussetzung, Beendigung, Einschränkung und Wiedereinsatz der Träger- & Maßnahmezulassung

Gegen zugelassene Träger können je nach der Schwere des Verstoßes gegen Auflagen oder Verstößen gegen die Zulassungsrichtlinie der CertEuropa GmbH folgende Maßnahmen ergriffen werden:

6.1 Widerruf der Zulassung

Die Zulassung eines Trägers oder einer Maßnahme kann widerrufen werden, wenn nachträglich Tatbestände bekannt werden, deren Vorliegen Voraussetzung der Zulassung waren, und die zum Zeitpunkt der Auditierung/ Zulassung nicht vorlagen, oder die festgesetzten Gebühren für die Zulassung bzw. die Überwachung nicht spätestens 2 Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto der CertEuropa GmbH eingegangen sind.

6.2 Aussetzung der Zulassung

Die Zulassung eines Trägers oder einer Maßnahme kann auf Beschluss der Fachlichen Leitung der CertEuropa GmbH ausgesetzt werden. Eine Aussetzung soll nur erfolgen, wenn Verstöße gegen Auflagen oder die Richtlinien der CertEuropa GmbH erfolgen, die nicht so schwerwiegend sind, dass sie einen Widerruf oder Entzug rechtfertigen, z.B.:

- wenn das CertEuropa-Logo oder Konformitätszeichen in irgendeiner Weise missbraucht wird,
- wenn wesentliche Änderungen des Managementsystems, der Organisation, des Anlagenbetriebes sowie Geschäftsübernahmen oder Konkurs- bzw. Vergleichsverfahren etc. der CertEuropa GmbH nicht bekannt gemacht werden,
- wenn Feststellungen von wesentlichen Abweichungen bei Überwachungs- und Wiederholungsaudits, nicht innerhalb von 60 Tagen behoben werden,
- wenn die Termine für die Überwachung die 3 Monate nach dem anzusetzenden Stichtag der Zulassung überschreiten,
- wenn die festgesetzten Gebühren für die Zulassung bzw. die Überwachung nicht spätestens 2 Monate nach Absendung der jeweiligen Gebührenrechnung auf dem angegebenen Konto von CertEuropa GmbH eingegangen sind.

Eine Aussetzung kann längstens für die Dauer von drei Monaten erfolgen. Eine Aussetzung darf nur einmal innerhalb der Zulassungsperiode erfolgen.

Mit der Aussetzung verbunden ist der Verlust des Rechts auf die Zeichenführung. Während der

AZAV

Aussetzung darf der Träger das CertEuropa-Logo nicht benutzen und nicht auf die Zulassung anderweitig hinweisen.

6.3 Beendigung

Die Regelungen zur Beendigung der Zulassung durch den Kunden sind im „Vertrag zur Zulassung“ geregelt. Weiter, greifen die Regelungen aus Punkt 6.6 „Entzug der Zulassung“.

6.4 Einschränkungen

Wenn ein Geltungsbereich einer Zulassung eingeschränkt ist, wird durch die Fachkundige Stelle folgende Maßnahmen ergriffen: Alle erforderlichen Änderungen an formalen Zulassungsdokumenten, öffentlichen Informationen, Genehmigungen zur Nutzung von Zeichen, usw. werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt. Weiter kann es zu einem Entzug oder Aussetzung von Träger- & Maßnahmenzulassung in dem betroffenen Geltungsbereich kommen, wenn der zugelassene Träger es dauerhaft versäumt hat, die Zulassungsanforderungen für diese Teile des Geltungsbereichs der Zulassung zu erfüllen.

6.5 Wiederherstellung der Zulassung

Sofern der Kunde einen Nachweis zur Behebung der wesentlichen Nichtkonformitäten erbracht hat kann die Fachkundige Stelle die Gültigkeit des Zertifikats wiederherstellen. Gegebenenfalls ist zur Verifizierung der Behebung ein Vor-Ort Audit Stufe 2 notwendig. Sollte die Behebung der wesentlichen Nichtkonformitäten innerhalb von drei Monaten nicht erfolgen, ist eine Wiederherstellung nicht mehr möglich.

6.6 Entzug der Zulassung

Der Entzug der Träger- und/ oder Maßnahmenzulassung erfolgt, wenn entweder der zugelassene Träger die CertEuropa GmbH in irgendeiner Weise in Verruf bringt, oder wiederholt bei der Überwachung Mängel festgestellt werden, die trotz der von der Fachlichen Leitung CertEuropa GmbH verlangten Maßnahmen nicht beseitigt wurden, oder bei ständiger Abweichung von der Norm oder wenn der Träger oder Maßnahme gegen die CertEuropa-Zulassungsrichtlinien in schwerster Weise und nachhaltig verstößt.

Die Zulassung eines Trägers und der Maßnahmen muss ferner entzogen werden, wenn das Unternehmen aufgelöst wird oder wenn gegenüber der CertEuropa GmbH erklärt wird, dass eine Zulassung nicht mehr gewünscht wird, bzw. der bestehende Vertrag gekündigt wird.

Mit dem Entzug verbunden ist der Verlust des Rechts auf die Zeichenführung. Nach dem Entzug darf der Träger das CertEuropa-Logo nicht benutzen und nicht auf die Zulassung anderweitig hinweisen.

Der Entzug der Zulassung erfolgt ebenfalls, wenn nach einer Aussetzung die 3-monatige Frist verstrichen ist.

Der Zulassungskunde verpflichtet sich zur Rückgabe des Zertifikates.

Das Zertifikat eines Kunden erlischt ohne weiteren Akt mit dem im Zertifikat angegebenen Gültigkeitsdatum, wenn eine erneute Zulassung nicht rechtzeitig beantragt worden ist.

6.7 Verkürzungen der Überwachungsintervalle

Die CertEuropa GmbH kann die Intervalle des Überwachungsaudits des Trägers unbeschadet anderer Regelungen verkürzen, wenn bei der Überwachung oder in anderer Weise Verstöße gegen Auflagen der CertEuropa GmbH oder deren Zulassungsrichtlinien festgestellt werden.

7 Übertragung

Die Zulassung wird nur bei zugelassenen Trägern auf den Rechtsnachfolger des Trägers übertragen, soweit sich durch die Rechtsnachfolge keine wesentlichen Veränderungen beim Personal, bei Einrichtungen, bei der internen Organisation oder im Tätigkeitsbereich des Trägers ergeben. Voraussetzung einer Übertragung ist, dass der Rechtsnachfolger den Zulassungsvertrag mit allen

AZAV

Rechten und Pflichten übernimmt. Der Rechtsnachfolger muss der CertEuropa GmbH die Rechtsnachfolge unverzüglich mitteilen. Andernfalls kann eine Übertragung nicht stattfinden.

8 Einsprüche

Einsprüche gegen die Entscheidung der Leitung der Fachkundigen Stelle der CertEuropa GmbH sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Zugang des entsprechenden Bescheides bei der Geschäftsstelle der CertEuropa GmbH einzureichen. Der Träger erhält eine schriftliche Stellungnahme zu seinem Einspruch, die das Ergebnis der Überprüfung und die Entscheidung begründet zusammenfasst.

9 Beschwerden

Beschwerden gegen einen von der CertEuropa GmbH zugelassenen Träger sind schriftlich in der Geschäftsstelle der CertEuropa GmbH einzureichen. Der Beschwerdeführer erhält eine schriftliche Stellungnahme zu seiner Beschwerde, die das Ergebnis der Überprüfung begründet zusammenfasst.

10 Zeichensatzung

Die Zeichensatzung umfasst die Nutzung der Zertifikate und des CertEuropa-Logos inkl. der Zertifikatsnummer.

Hinweis:

Die Nutzung von Logos der DAKS GmbH ist grundsätzlich untersagt!

Der Träger, für dessen Qualitätsmanagementsystem ein gültiges CertEuropa-Zertifikat ausgegeben wurde, ist berechtigt, das CertEuropa-Logo gemäß der Zeichensatzung der CertEuropa GmbH gewerblich zu nutzen:

Das CertEuropa-Logo darf dabei nur bei gleichzeitig gültigem Zertifikat genutzt werden und nicht zur Kennzeichnung einzelner Dienstleistungen verwendet werden, wenn diese nicht zugelassen sind.

Die Zertifikate dürfen nicht missbräuchlich oder in irreführender Weise eingesetzt werden.

Die Zeichensatzung können Sie unter <http://www.certeuropa.de> / Service / Downloads / AZAV einsehen.

Weitergehende Regelungen werden in der Zeichensatzung beschrieben.

11 Öffentlich zugängliche Informationen

Die CertEuropa GmbH ist verpflichtet, Informationen über erteilte oder zurückgezogene Zulassungen öffentlich zu machen. Folgende Angaben werden in einem Verzeichnis geführt und der Öffentlichkeit auf Anfrage zur Verfügung gestellt:

- Name des Trägers
- geografischer Standort des Hauptsitzes und ggfls. vorhandener
- Standorte/Niederlassungen
- Fachbereiche
- zutreffende normative Dokumente
- zugelassene Maßnahmen

Das Verzeichnis bleibt alleiniges Eigentum der CertEuropa GmbH.

Eine Anfrage können Sie auf der Internetseite der CertEuropa GmbH unter <http://www.certeuropa.de> starten.

12 Erklärung zur Datenverarbeitung und Datensicherheit

Die CertEuropa GmbH gibt ihren Kunden folgende verbindliche Erklärung zur Datenverarbeitung und Datensicherheit:

- 1.**
Personen- und organisationsbezogene sowie geschäftliche Daten unserer Kunden, deren Mitarbeiter und Geschäftspartner, die uns von unseren Kunden im Rahmen der Trägerzulassung sowie der Zulassungsprüfung von Maßnahmen übermittelt werden, werden von uns ausschließlich für die Zwecke der Zulassungsprüfung erhoben, gespeichert und verarbeitet.

- 2.**
Wir geben die uns im Rahmen der Trägerzulassung sowie der Zulassungsprüfung von Maßnahmen übermittelten personen- und objektbezogenen sowie geschäftlichen Daten unserer Kunden, deren Mitarbeiter und Geschäftspartner nicht an Dritte weiter, sofern eine Weitergabe oder Offenlegung nicht im Rahmen der Zulassungsprüfung notwendig ist oder die Daten bei der Prüfung der Durchführungsqualität gemäß § 86 SGB III durch die Bundesagentur für Arbeit oder ihre Stellen benötigt werden.

- 3.**
Wir haben unsere Mitarbeiter auf die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und in dem vorstehend beschriebenen Umgang auf die Geheimhaltung der uns im Rahmen der Trägerzulassung sowie der Zulassungsprüfung von Maßnahmen übermittelten Daten schriftlich verpflichtet.

Ebenso wie wir mit den im Rahmen der Trägerzulassung sowie der Zulassungsprüfung von Maßnahmen erhobenen Daten verantwortlich umgehen, erwarten wir, dass die uns übermittelten Daten ordnungsgemäß von unseren Kunden erhoben wurden und diesen alle eventuell erforderlichen Einwilligungen zur Weitergabe der Daten an uns vorliegen. Sollte eine derartige Einwilligung im Einzelfall nicht gegeben sein, so ist unser Kunde verpflichtet, uns hierauf hinzuweisen. Die Löschung der erhobenen, gespeicherten und verarbeiteten Daten erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften.